

## BGE 8 I 745

Bundesgericht (BGE), 1882-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_8\\_I\\_745](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_8_I_745)

FR: ATF 8 I 745

IT: DTF 8 I 745

### Volltext

99. Urtheil vom 23. Dezember 1882 in Sachen Brosi und von Arx. A. § 30 des solothurnischen Civilgesetzbuches bestimmt unter Anderm: „Ueber sein eigenes Vermögen, sofern es nach der Geltstagsordnung nicht zur Masse gezogen wird, hat der Vergeltstagte „freies Verfügungsrecht. Derselbe kann auch für sich, nicht aber „für andere, gerichtliche Handlungen vornehmen. Er ist nicht „eigenen Rechtes.“ Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881 erkannte nun das Obergericht des Kantons Solothurn in einem Spezialfalle durch Urtheil vom 15. September 1882 dahin, es sei der (vergeltstagte) Notar Brosi als Anwalt der Klägerin nicht auszuschließen, indem es von der Ansicht ausging, die Bestimmung des § 30 des solothurnischen Civilgesetzbuches, daß ein Vergeltstagter nur für sich, nicht aber für Andere gerichtliche Handlungen vornehmen könne, enthalte eine Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit, welche durch das erwähnte Bundesgesetz beseitigt sei. Da die kantonale Gesetzgebungscommission, welche diese Frage ebenfalls behandelte, diese Ansicht des Obergerichtes nicht theilte, so legte der Regierungsrath des Kantons Solothurn dem Kantonsrathe den Antrag vor, letzterer möchte von dem ihm nach § 41 Ziffer 1 der Kantonsverfassung zustehenden Rechte der authentischen Auslegung der Gesetze Gebrauch machen und beschließen: „Es sei § 30 unseres Civilgesetzbuches, letzter Satz, durch § 8 des Bundesgesetzes über „die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881 „nicht aufgehoben. Es kann somit der Vergeltstagte für sich, „nicht aber für Andere gerichtliche Handlungen vornehmen.“ Dieser Antrag wurde vom Kantonsrathe in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1882 zum Beschlusse erhoben.

B. Gestützt auf diesen Beschluß des Kantonsrathes beschloß das Amtsgericht Olten=Gösigen am 8. November 1882, die Vertretung durch vergeltstagte Anwälte sei prinzipiell als unzulässig erklärt und verweigerte demnach dem Theodor Brosi, Notar in Olten und dem August von Arx, gewesenem Gerichtsschreiber in Olten, welche beide in Geltstag gefallen waren, die Zulassung als Anwälte. C. Nunmehr ergriffen Theodor Brosi und August von Arx den Rekurs an das Bundesgericht; in ihrer Rekurschrift vom 12. November 1882 und der dazu eingereichten Nachtragsschrift vom 4. Dezember 1882 stellen sie in der Hauptsache folgende Anträge 1. „Es solle der Beschluß des Kantonsrathes von Solothurn „vom 30. Oktober 1882 betreffend fernere Gültigkeitsdauer „resp. Rechtsbestand des § 30 unseres Civilgesetzes im Allgemenen oder seines letzten Satzes als ungültig und unwirksam „erklärt werden und es solle das Gericht erkennen, § 30 des „solothurnischen Civilgesetzes sei in seinem ganzen Umfange „aufgehoben, eventuell: Es wolle das h. Bundesgericht beschließen, daß der mehrgenannte Kantonsrathsbeschluß vom „30. Oktober 1882, weil im Privatrechte konstruirt und die „persönliche Handlungsfähigkeit betreffend, weil inkonstitutionnel, inkorrekt und auf inkompetentem Wege entstanden, auf „die solothurnische Civilprozeßordnung, speziell auf die §§ 1 „und 4 derselben einen verändernden oder beschränkenden Einfluß nicht ausüben könne und

daß er auch nicht als Ergänzung „dazu gelten dürfe. 2. „Die Beschlüsse und Verfügungen der Oltner Gerichtsbe- „hörden, welche die Rekurrenten von der Veriretung vor Ge- „richt ausschließen, seien aufzuheben.“ 3. „Es soll unter allen Umständen verstattet werden, die von „den Rekurrenten vor dem 30. Oktober 1882 abgeschlossenen „Bevollmächtigungsverträge durchzuführen.“ Zur Begründung werden im Wesentlichen folgende Momente geltend gemacht: a. Die in Rede stehende Bestimmung des § 30 des solothur- nischen Civilgesetzbuches enthalte eine Herabminderung der per- sönlichen Handlungsfähigkeit der Vergeltstagten; sie stehe auch in demjenigen Theile des Civilgesetzbuches, welcher die pers- önliche Handlungsfähigkeit normire. Dieselbe sei daher durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1881 aufgehoben. b. Der Kantonsrath von Solothurn sei jedenfalls, da die Gesetzgebung über die persönliche Handlungsfähigkeit nunmehr Sache des Bundes sei, nicht kompetent, zu erklären, daß die fragliche Gesetzesbestimmung noch in Kraft bestehe und dem Bundesgesetze nicht widerspreche. Ueberhaupt falle eine Dekla- ration des Inhaltes, daß ein Gesetz noch zu Recht bestehe, nicht in den Bereich der dem Kantonsrathe verfassungsmäßig zuste- henden authentischen Interpretation der Gesetze, so daß der Kantonsrath seine Kompetenz überschritten habe. Wenn der Kantonsrath den, infolge der Bundesgesetzgebung als Bestand- theil des Personenrechtes dahingefallenen, Satz, daß ein Ver- geltstagter für Andere keine gerichtlichen Handlungen vorneh- men dürfe, habe aufrechterhalten, beziehungsweise der Prozeßge- setzgebung, welche bis jetzt eine solche Beschränkung nicht ent- halte, habe einfügen wollen, so habe dies nur im Wege der Gesetzgebung, mit Unterstellung des betreffenden Aktes unter den Volksentscheid, nicht dagegen im Wege der bloßen authentischen Interpretation geschehen können. c. Der angefochtene Kantonsrathsbeschluß sei auch formell und materiell inkorrekt; formell, weil bei dessen Fassung, ent- gegen dem Geschäftsreglement, als Berichterstatter der Gesetz- gebungskommission ein Mitglied mitgewirkt habe, welches da- mals noch gar nicht in diese Kommission gewählt gewesen sei und weil die Gesetzgebungskommission denselben gar nicht vor- berathen habe; materiell, weil fraglicher Beschluß im Personen- recht, also im Privatrecht, Bestimmungen über das Prozeßrecht, also über öffentliches Recht aufstellen wolle, was nicht zulä- ßig sei. d. Durch die zwischen Partei und Anwalt abgeschlossenen Bevollmächtigungsverträge, insbesondere durch die in der Zwi- schenzeit zwischen dem obergerichtlichen Urtheile vom 15. Sep- tember 1882 und dem Kantonsrathsbeschlusse vom 30. Oktober gleichen Jahres abgeschlossenen Verträge zwischen einem ver-

geltstagten Anwalte und einer Partei seien wohlerworbene Privatrechte geschaffen worden, welche nach § 32 der Kantons- verfassung geschützt werden müssen und nicht durch einen Be- schluß des Kantonsrathes rückwirkend wieder in Frage gestellt werden können. e. Durch die Regel, daß Vergeltstagte nicht als Vertreter Dritter vor Gericht auftreten können, werden auch die in § 30 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung garantirten Rechte, die Gleichheit vor dem Gesetze und die Handels- und Gewerbefrei- heit, verletzt, die Gleichheit vor dem Gesetze namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß speziell nur die Vergeltstagten, nicht auch die Kriminalisirten, welche wegen erlittener Kriminalstrafen nicht mehr in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, von der Vertretung Dritter vor Gericht ausgeschlossen werden. C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde verweist der Regierungsrath des Kantons Solothurn auf seinen dem Kantonsrathe erstatteten Bericht, in welchem im Wesentlichen ausgeführt wird, daß die Bestimmung des § 30 i. f. des so- lothurnischen Civilgesetzbuches dem öffentlichen Rechte angehöre und daher durch das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, welches nur die

privatrechtliche Handlungs- fähigkeit regle, nicht berührt werde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Das Bundesgericht hat nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege bloß zu untersuchen, ob der angefochtene Beschluß des Kantonsrathes von Solothurn und die auf denselben begründeten gerichtlichen Entscheidungen gegen Grundsätze des kantonalen Verfassungsrechtes oder des Bundesrechtes verstoßen, dagegen hat es durchaus nicht zu prüfen, ob bei Vorbereitung und Fassung des erwähnten Kantonsrathsbeschlusses die Bestimmungen des kantonsrätlichen Geschäftsreglementes beobachtet worden seien oder gar ob der fragliche Beschluß, wie die Rekurrenten sich ausdrücken, juristisch „korrekt“ sei oder nicht, d. h. wohl, ob es vom Standpunkte juristischer Systematik aus angemessen und richtig sei, Bestimmungen über die Fähigkeit Vergeltstager zu gerichtlicher Vertretung Dritter in das privatrechtliche Gesetzbuch einzureihen, oder ob dieselben vielmehr sachgemäßer in der Prozeßordnung getroffen würden. 2. Die Rekurrenten behaupten nun, daß der Kantonsrath von Solothurn verfassungsmäßig zu der Deklaration, daß § 30 letzter Satz des solothurnischen Civilgesetzbuches noch in Kraft bestehe, nicht befugt gewesen sei, da eine solche Deklaration sich nicht als authentische Interpretation des Civilgesetzbuches, wozu der Kantonsrath allerdings nach § 41 der Kantonsverfassung befugt wäre, qualifizire. Allein dies ist nicht richtig. Wenn das solothurnische Verfassungsrecht, entgegen der gewöhnlich anerkannten Regel, daß zu authentischer Interpretation von Gesetzen nur der Gesetzgeber selbst befugt sei, die authentische Gesetzesinterpretation dem Kantonsrathe zuweist, während das Recht der Gesetzgebung nach § 19 der Verfassung unmittelbar vom Volke ausgeübt wird, so will es offenbar den Kantonsrath bevollmächtigen, in allen Zweifelsfällen allgemein verbindlich festzustellen, welches der Inhalt des geltenden Rechtes sei und will dem Volksentscheide bloß die Aufstellung neuer, im geltenden Rechte nicht bereits enthaltener, Rechtssätze sowie selbstverständlich auch die Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze vorbehalten. Der angefochtene Beschluß aber will keineswegs etwas Neues anordnen, sondern lediglich das geltende Recht durch Entscheidung der zweifelhaft gewordenen Frage, in welchem Verhältnisse die streitige Bestimmung des § 30 des kantonalen Civilgesetzbuches zu dem Bundesgesetze über Handlungsfähigkeit stehe, d. h. ob zwischen diesen beiden Gesetzen ein Widerspruch bestehe und daher das erstere durch das letztere aufgehoben worden sei, feststellen. Der Beschluß qualifizirt sich also durchaus als eine auf Auslegung des geltenden Rechtes beruhende Deklaration und greift in keiner Weise in das Gesetzgebungsrecht des Volkes ein, so daß eine Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung nicht vorliegt. 3. Dagegen ist allerdings richtig, daß der Beschluß des Kantonsrathes, sofern er inhaltlich im Widerspruche mit dem Bundesgesetze betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit sollte, auf rechtliche Beachtung keinen Anspruch hätte und jeden-

falls beim Bundesgerichte im Wege des staatsrechtlichen Rekurses, zwar nicht wegen Verletzung der Kantonsverfassung wohl aber wegen Verletzung eines Bundesgesetzes angefochten werden könnte. Denn Bundesrecht geht dem Kantonalrechte vor und eine, von einer kantonalen Behörde ausgehende, authentische Interpretation eines Bundesgesetzes kann also dann, wenn sie mit dem, nach allgemeinen Interpretationsgrundsätzen ermittelten, wahren Inhalte des Bundesgesetzes in Widerspruch steht, rechtlich nicht berücksichtigt werden. 4. Das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit nun aber normirt lediglich die persönliche Handlungsfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechtes, d. h. die Fähigkeit der Person, in Privatrechtsverhältnissen mit rechtlicher Wirkung selbst

zu handeln, i. e. durch eigene Handlungen Privatrechtsverhältnisse wirksam zu begründen, aufzuheben oder zu modifizieren. Dagegen bezieht es sich nicht auf die Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Subjekt von Rechtsverhältnissen, sei es überhaupt, sei es mit Bezug auf bestimmte einzelne Rechtsverhältnisse, zu sein (s. hierüber die Botschaft des Bundesrathes im „Bundesblatt“ 1873, III). Ueber die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit im Allgemeinen und über Beschränkungen der Rechtsfähigkeit gewisser Personen in Bezug auf einzelne Rechtsverhältnisse entscheidet vielmehr, soweit nicht das Bundesrecht hierüber anderweitig Bestimmungen enthält, innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken das kantonale Recht. Die Regel des § 30 j. f. des solothurnischen Civilgesetzbuches nun aber, daß Vergeltstagen zu Vertretung Dritter vor Gericht nicht fähig seien, enthält keineswegs eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit; denn dieselbe spricht ja den Geltstagen nicht die Fähigkeit ab, in eigener Person rechtswirksam zu handeln, z. B. in eigener Person Bevollmächtigungsverträge abzuschließen, sondern sie erklärt sie unfähig, Subjekt eines bestimmten Rechtsverhältnisses (Vertretung dritter Personen vor Gericht) überhaupt zu sein. Die fragliche Bestimmung, welche überdem offenbar dem öffentlichen und nicht dem, durch das Bundesgesetz einzig berührten, Privatrechte angehört, steht also mit dem Bundesgesetze betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit nicht im Widerspruch und ist daher durch das letztere nicht abgeändert worden, vielmehr nach wie vor in Kraft geblieben. Wenn nämlich die Rekurrenten zu glauben scheinen, daß dieselbe deshalb aufgehoben sei, weil sie im Civilgesetzbuche, in demjenigen Abschnitte, in welchem auch die allerdings durch das Bundesgesetz beseitigten Bestimmungen über die persönliche Handlungsfähigkeit sich finden, stehe, so ist dies offenbar völlig verkehrt und genügt es, zu Widerlegung dieser Anschauung darauf hinzuweisen, daß nach § 13 des Bundesgesetzes dieses die bestehenden kantonalen Gesetze nur insoweit aufhebt, als sie mit ihm im Widerspruche stehen. 5. Verletzt aber sonach die angefochtene Schlußnahme des Kantonsrathes von Solothurn das Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit in keiner Weise, sondern beruht dieselbe gegentheils auf richtiger Auslegung dieses Gesetzes, so kann selbstverständlich auch von einer Verletzung der Garantie wohl erworbener Privatrechte nicht die Rede sein. Daß sodann die Regel des Ausschlusses der Falliten von der Vertretung dritter Personen vor Gericht nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verstößt, hat das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Jäggi vom 5. November 1880 (Amtliche Sammlung VI, S. 477) ausgeführt und begründet, und wenn endlich die Rekurrenten darin auch eine Verletzung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit, beziehungsweise des § 30 Ziffer 2 der Kantonsverfassung erblicken wollen, so kann auf diese Beschwerde vom Bundesgerichte nicht eingetreten werden. Denn die solothurnische Kantonsverfassung gewährleistet die Handels- und Gewerbefreiheit lediglich „nach Maßgabe der Bundesverfassung,“ Beschwerden wegen Verletzung der bundesverfassungsmäßigen Garantie der Gewerbefreiheit aber sind nach Art. 59 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege von den politischen Behörden des Bundes und nicht vom Bundesgerichte zu beurtheilen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.